Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Beschaffung, Dienstleistungen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Teilnehmer des Verfahrens

bearbeitet von: Frau Timmermann
Telefon: +49 385 588 56-199
E-Mail: zentrale-vergabestelle@laiv-mv.de
Aktenzeichen: 0596-105Ti-2026

Datum: 29.09.2026

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Vergabe der Leistung: Bewachungs-, Aufsichts- und Kassendienstleistungen für das Schloss Bothmer

Anlagen:

(mit dem Angebot einzureichen):

- Vordruck „Angebot“
- Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestentlohnung
- Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- Eigenerklärung Russland-Sanktionen
- Nachweis Vor-Ort-Besichtigung
- Leistungsverzeichnis (im Format aidf – nur über Bietercockpit)

(zum Verbleib beim Bieter):

- Bewerbungsbedingungen
- Vertragsentwurf inkl. Anlagen 1 und 2
- Anlage 3
- Anlage 4
- Leistungsverzeichnis.pdf
- Datenschutzhinweise

Vergabeart:	Offenes Verfahren
Kennziffer:	0596-105Ti-2026
Frist für den Eingang von Bieterfragen:	29.10.2026
Angebotsfrist:	04.11.2026 / 10.00 Uhr
Bindefrist des Angebotes:	29.01.2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vergabestelle des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV M-V) wird auf Grundlage der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung-VgV) die oben genannte Leistung gemäß den beigefügten Anlagen als öffentlichen Auftrag vergeben.

Maßgebend für die Abgabe eines Angebotes sind die beigefügten Bewerbungsbedingungen. Etwaige Vertragsentwürfe, Ergänzende und/oder Besondere Vertragsbedingungen gelten für die Ausführung von Leistungen und werden im Auftragsfalle Vertragsbestandteil.

Angebote sind ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz Mecklenburg-Vorpommern (https://vergabemarktplatz-mv.de/NetServer) einzureichen (siehe auch Nr. 3 der Bewerbungsbedingungen).

Für eine formgerechte und verbindliche Angebotsabgabe muss der Vordruck „Angebot“ gemäß § 53 VgV entweder unterschrieben sein, elektronisch signiert werden oder die Person des Erklärenden in Textform mit Angaben von Ort und Datum als abschließende Erklärung benannt werden.

Angebote, die durch Verschulden des Bieters nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV nicht geprüft und von der Wertung ausgeschlossen. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs des Angebotes liegt allein beim Bieter.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot elektronisch zurückgezogen werden. Danach sind Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an ihr Angebot gebunden. Nach § 55 Abs. 2 VgV sind Bieter bei der Angebotsöffnung nicht zugelassen.

Der Zuschlag wird gemäß § 58 VgV auf das nach den benannten Wertungskriterien wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegen Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 62 VgV.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Rica Timmermann